



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2006	Ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Februar 2006	Nr. 8
------	---	-------

Inhalt

	Seite
I. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1585 zum Schutz der Gedenkstätte „Ehemaliges Gestapo-Lager Neue Bremm“. Vom 18. Januar 2006	278
Bekanntmachung der Neufassung des Meldegesetzes. Vom 8. Februar 2006	278
Verordnung über die Änderung von Zuständigkeiten in den Bereichen Beihilfe und Bezüge für die Landesbediensteten an der Universität des Saarlandes. Vom 14. Februar 2006	293
Erlass über die Vertretung des Saarlandes beim Abschluss und Vollzug von Verträgen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt. Vom 27. Januar 2006	293
Erlass zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für Landesbedienstete auf die Universität des Saarlandes. Vom 14. Februar 2006	294
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Saarländischen Schiedsordnung AV des MJGS Nr. 3/2006 (3180-18) und des MIFFS. Vom 9. Februar 2006	295
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen von Gerichten	298
Bekanntmachungen von Liquidationen	309
Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden	
• Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg	309

390 Vereinsregister — Neueintragung

7 VR 1345 — 9. Februar 2006 — Kapellenverein St. Anna e.V., St. Wendel.

Die Satzung ist am 14. November 2005 errichtet.

Amtsgericht St. Wendel

385 Vereinsregister — Neueintragung

9 VR 981 — 9. Februar 2006 — Orgelbauverein St. Michael, Völklingen e.V.

Sitz: Völklingen.

Amtsgericht Völklingen

Liquidationen

255 (2) Liquidation

Die Bäckerei Arend GmbH mit Sitz in Spiesen-Elversberg, St. Ingberter Straße 3, ist seit dem 31. Dezember 2005 aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Spiesen-Elversberg, den 16. Januar 2006

Der Liquidator
Hans Günter Arend

155 (2) Liquidation

WFS Wirtschaftsberatung GmbH, mit den Sitz in Saarlouis. Die Gesellschafterversammlung vom 23. Dezember 2005 hat die Auflösung der Gesellschaft mit Wirkung zum 31. Dezember 2005 beschlossen.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Der Liquidator
Wolfgang Follert

**Bekanntmachungen
von Gemeindeverbänden,
Städten und Gemeinden**

373 **Verordnung
über die Landschaftsschutzgebiete der
Kreisstadt Homburg**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 19. März 1993 (Amtsbl. des Saarl., S. 346), berichtet am 12. Mai 1993 (Amtsbl. des Saarl., S. 482), wird durch die untere Naturschutzbehörde des Saarpfalz-Kreises mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Kreisstadt Homburg werden in dem Umfang, der sich aus den Karten nach § 4 und der Grenzbeschreibung nach § 5 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Schutzgegenstand

L6.02.01 ca. 1800 ha

Das Waldgebiet zwischen der L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Osten bzw. Südosten sowie Homburg im Westen bis zu den Hangbereichen südlich des Lambsbachtals zwischen Kirrberg und Schwarzenacker. In dieses Waldgebiet eingestreutes oder angrenzendes Grünland, Brachen und Feldgehölze. Die Lambsbachau zwischen dem Naturschutzgebiet „Lambsbachtal“ an der Landesgrenze und Kirrberg sowie zwischen Kirrberg und Schwarzenacker.

L6.02.02 ca. 235 ha

Das Waldgebiet zwischen der L 118, Jägersburg sowie dem Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ im Westen, sowie des Industriegebiets Ost bei Erbach im Süden. Kleinere Waldflächen zwischen dem Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ und der Landesgrenze bzw. der L119.

L6.02.03 ca. 776 ha

Das Waldgebiet westlich und südlich von Jägersburg, nördlich von Websweiler und westlich von Erbach. In diese Waldgebiete eingestreutes und angrenzendes Grünland, Brachen, Streuobstbestände und Feldgehölze. Die Aue des Erbaches und seiner Nebenbäche, die Feilbachau, Die Grünlandbereiche der Lindenwiese nördlich Websweiler.

L6.02.04 ca. 344 ha

Die Bliesau mit Grünland, Brachen, Auwaldfragmenten, stehenden und fließenden Gewässern und deren Begleitgehölze.

L6.02.05 ca. 219 ha

Das Waldgebiet westlich von Wörschweiler. In dieses Waldgebiet eingestreutes oder angrenzendes Grünland, Brachen und Feldgehölze.

L6.02.06 ca. 165 ha

Grünland, Brachen, Streuobstbestände, Feldgehölze, Hecken und kleinere Waldflächen an den Tälhängen südlich von Kirrberg.

L6.02.07 ca. 75 ha

Der Wald des Pfändertales nördlich Einöd. In dieses Waldgebiet eingestreutes oder angrenzendes Grünland, Brachen und Feldgehölze.

L6.02.08 ca. 80 ha

Der Wald südlich Einöd. In dieses Waldgebiet eingestreutes oder angrenzendes Grünland, Streuobstbestände, Brachen und Feldgehölze.

§ 3 Schutzzweck

Wald:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der Waldgebiete wegen der besonderen Bedeutung

- für die naturnahe und naturverträgliche Erholung
- ihrer klimatischen Schutz- und Ausgleichsfunktionen (Immissionsschutz, Luftregeneration, Kaltluftentstehungsflächen, Luftaustausch)
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität, Wasserrückhaltung)
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten
- für den Verbund von Lebensräumen und
- für das Landschaftsbild

Auen:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der Auenbereiche wegen der besonderen Bedeutung

- für den Verbund von Lebensräumen
- als Retentionsgebiet
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität, Wasserrückhaltung)
- für das Landschaftsbild
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und
- für die naturnahe und naturverträgliche Erholung

Streuobstgebiete:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der Streuobstflächen wegen der besonderen Bedeutung

- als struktur- und artenreicher Lebensraum
- als charakteristische, historische Kulturlandschaft
- für das Landschaftsbild
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität)
- bezüglich klimatischer Schutz- und Ausgleichsfunktionen (Kaltluftentstehungsflächen, Luftaustausch) und
- für die naturnahe und naturverträgliche Erholung

Kulturlandschaft mit Grünland, Hecken- und Feldgehölzen:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung dieser Flächen wegen der besonderen Bedeutung

- für das Landschaftsbild
- für den Verbund von Lebensräumen
- als Schutzfunktion gegenüber Wind- und Wassererosion
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und
- als charakteristische, historische Kulturlandschaft

Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie:

Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes erfüllen die Kriterien des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Abl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42). Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Es handelt sich bei diesen Teilflächen um die Flächen der Natura 2000-Gebiete

- a) Nr.: 6609-307 (Bliesau bei Beeden) im LSG Nr. 6.02.04,
- b) Nr. 6610-303 (Binnendüne nordöstlich Homburg) im LSG Nr. 6.02.01.

Eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes L6.02.04 erfüllt die Kriterien als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 79/409 EWG vom 2. April 1979 (Abl. EWG Nr. L 103/1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223/9) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelschutzrichtlinie). Es handelt sich um eine Teilfläche des Vogelschutzgebietes Nr. 6609-305 mit dem Namen „Blies“.

§ 4 Landschaftsschutzkarten

(1) Die Landschaftsschutzgebiete werden in folgenden topographischen Karten (DGK M. 1:5.000) mit Randsignatur und grüner Schraffur eingetragen:

L6.02.01:

0070, 9868, 0068, 0268, 9866, 0066, 9664, 9864, 0064, 9462, 9662, 9664, 9862, 9460, 9660, 9860

L6.02.02:

9672, 9670, 9870, 0070, 9668

L6.02.03

9272, 9472, 9270, 9470, 9670, 9468, 9668, 9466

L6.02.04

9464, 9462, 9460, 9258, 9458

L6.02.05

9462, 9260 und 9460

L6.02.06

9862, 0062, 9860, 0060

L6.02.07

9660, 9860

L6.02.08

9458, 9658

(2) Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete liegen als digitale Vektordaten (Erfassungsmaßstab 1:5000) vor.

(3) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu ersehen. Diese Karte zeigt einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grund-

karten im Maßstab 1: 5.000 sowie die auf deren Grundlage erfassten digitalen Vektordaten.

(4) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sowie die digitalen Vektordaten sind Bestandteile der Grenzbeschreibung nach § 5 dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 wird als Anlage dazu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1:5.000 und 1:25.000 sowie die digitalen Vektordaten werden bei der unteren Naturschutzbehörde des Saarpfalz-Krei-

ses und beim Minister für Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch das Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 5 Grenzbeschreibungen

L6.02.01:

Das Gebiet ist in 9 Teilflächen gegliedert. Im Folgenden sind grob die Grenzen dieser einzelnen Teilgebiete beschrieben. Die genaue Abgrenzung ist den Landschaftsschutzkarten gem. § 4 zu entnehmen.

Teilgebiet	Lage	grobe Grenzbeschreibung	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhandene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u. a.
		das Teilgebiet wird begrenzt:	
1	nordöstlich Bruchhof	<ul style="list-style-type: none"> ● im Nordwesten durch die L 119 ● im Osten durch die Landesgrenze ● im Süden und Westen durch die L 223 	Am Störzenbühl, Störzenbühl
2	östlich Bruchhof	<ul style="list-style-type: none"> ● im Nordwesten durch die L 223 ● im Westen durch die Ortslage Bruchhof, die Verlängerung der Bechhofer Straße, den Weg vom Gut Königsbruch in südwestlicher Richtung vorbei am Sportplatz, dann in südlicher Richtung bis zum Gelände der Tennisanlage ● im Süden durch das Gelände der Tennisanlage und die L 215 ● im Osten durch die L 215 und die Landesgrenze 	Am Exerzierplatz, Franzosendell, Am kleinen Kehrberg, Kleiner Kehrberg, Großer Kehrberg, Sanddorf-Feld
3	östlich und südöstlich Sanddorf	<ul style="list-style-type: none"> ● im Norden durch die L 215 und die Landesgrenze ● im Osten durch die Landesgrenze ● im Südwesten durch die L 120 ● im Nordwesten und Westen durch die L 215 zwischen Homburg und Sanddorf und die Ortslage von Sanddorf ● innerhalb dieser Fläche durch das Gelände von Campingplatz und Schießhaus südlich Sanddorf sowie durch die bebauten Parzellen am Weg zwischen Schießhaus Sanddorf und der L 120 	Königsbruch, Karlsberg, Am Louisenrech, Vierhermwald, Suppenschüssel, Bechhofer Kopf, Königsbruch, Moscheldell, Schloßberg, Hinkelsloch, Am großen Pulverturm, Hinter der Schanz, Kleiner Pulverturm, Am Binnotshäuschen, Hasental, Am Borgerhaus, Fichtenberg, Karlslust, Heckbach, Herzogsgarten, Hirschwürzloch
4	zwischen Closenbruch Bebauung Heidebruchstraße und Bebauung Sickingenstraße südwestlich Sanddorf	<ul style="list-style-type: none"> ● im Westen durch das Naturschutzgebiet „Closenbruch“ ● im Südosten durch die L 215 ● im Osten und Norden durch die Ortslage von Sanddorf 	

L6.02.04

Das Gebiet ist in 4 Teilflächen gegliedert. Im Folgenden sind grob die Grenzen dieser einzelnen Teilgebiete beschrieben. Die genaue Abgrenzung ist den Landschaftsschutzkarten gem. § 4 zu entnehmen.

Teilgebiet	Lage	grobe Grenzbeschreibung das Teilgebiet wird begrenzt:	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhandene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u. a.
1	nordwestlich Beeden	<ul style="list-style-type: none"> ● im Südwesten und Nordwesten durch die Gemarkungsgrenzen zwischen Beeden-Schwarzenbach und Limbach sowie zwischen Beeden-Schwarzenbach und Altstadt, die Grenzen des Naturschutzgebietes „Höllengraben“ sowie durch Flächen mit landwirtschaftlichen Gebäuden südlich der ehemaligen Zollgebäude an der L 119 (Kaiserstraße) ● im Norden durch die L 119 (Kaiserstraße) ● im Südosten und Osten durch den Feldweg von der L 119 (Kaiserstraße) zur nördlichen Spitze der Gemarkungsgrenze zwischen Beeden-Schwarzenbach und Homburg, durch diese Gemarkungsgrenze bis zum Feldweg in Verlängerung der Westbahnhofstraße in Beeden, durch diesen Feldweg bis zu der Ortslage von Beeden vorgelagerten eingefriedeten Gartengrundstücken, durch diese Gartengrundstücke, durch die Grenze zur Gewanne „Auf der Schmalau“, durch den Feldweg in Verlängerung der Flurstraße in Beeden bis zur Felsenbrunnstraße in Beeden 	Schwarzer Weiher, Schwarzweiherbach, Schmalau
2	südlich Beeden	<ul style="list-style-type: none"> ● im Norden durch die Ortslage von Beeden, die Gemarkungsgrenzen zwischen Beeden-Schwarzenbach und Limbach sowie zwischen Wörschweiler und Limbach ● im Westen durch die L 222 ● im Südwesten durch die Trasse der A 8 ● im Südosten und Osten durch die südöstliche Grenze des Grundstückes mit der Teichanlage am Durchlass des Erbaches unter der A 8, die nordöstliche Verlängerung dieser Grenze bis zum Weg parallel zur ehemaligen Bahntrasse Homburg-Zweibrücken, durch diesen Weg bis zum Gelände der Kläranlage Homburg, durch die Grenze der Ackerfläche nordwestlich der Kläranlage Homburg zu den Brachflächen um die Weiheranlagen am Beeder Brunnchen ● innerhalb dieser Fläche durch die Bebauung des Angelsportvereines Beeden sowie die Uferbereiche des östlich dieser Bebauung angrenzenden Weihers 	Beeder Brunnchen, Mastau, An der Lohmühle
3	nordwestlich Wörschweiler	<ul style="list-style-type: none"> ● im Südwesten durch die L 222 ● im Süden durch das Gewerbegebiet „An der Limbacher Straße“ in Wörschweiler ● im Nordwesten durch die Trasse der A 8 	Nachtweide
4	zwischen Wörschweiler, Schwarzenacker, Einöd, Ingweiler und Bierbach	<ul style="list-style-type: none"> ● im Norden durch die Gemarkungsgrenze zwischen Wörschweiler und Einöd ● im Westen durch die Ortslage von Wörschweiler, durch die L 111, durch die Bebauung östlich der L 111 beim Schloss Gutenbrunnen sowie durch die Gemarkungsgrenzen zwischen Wörschweiler und Bierbach sowie zwischen Einöd und Bierbach ● im Süden durch die Gemarkungsgrenze zwischen Einöd und Webenheim ● im Osten durch die B 423, durch den Feldweg westlich parallel zur A 8, durch die Ortslage von Ingweiler, durch die ehemalige Eisenbahnlinie von Bierbach nach Homburg nördlich Ingweiler bis zur A8 sowie durch die A8 	In der Gutenbrunner Au, Im Fohlegrund, In den Mengertsstrangen, Am Gerhardsgraben, In den Stegwiesen, Im Aalkorb, Bei den Eichen, In den Fischersträngen, In den Nonnenwiesen, Im Ewignest, Im Odebarsnest, Im Käsbrühl, Im Dörrfeld, Im Haufen, Im Meßingergerrei, In den Kreuzwiesen, An der Altmühle

L6.02.07

Im Folgenden sind grob die Grenzen Gebietes beschrieben. Die genaue Abgrenzung ist den Landschaftsschutzkarten gem. § 4 zu entnehmen.

Lage	grobe Grenzbeschreibung	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhandene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u. a.
	das Gebiet wird begrenzt:	
nördlich Einöd	<ul style="list-style-type: none"> ● im Norden durch die Grenze des Schlangenhöhler Waldes zu dem angrenzenden Wildgehege und der landwirtschaftlich genutzten Flächen ● im Osten durch die Landesgrenze ● im Süden durch die Grenze des Schlangenhöhler Waldes zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen und zur Ortslage von Einöd ● im Westen durch den von der Heinrich Spörl Straße in Einöd zur Tennisanlage Einöd verlaufenden Weg, durch den Weg südlich der Tennisanlage bis zum östlichen Ende der östlich an die Tennisanlage angrenzenden Parzelle mit Weiheranlagen und Wochenendhaus, durch die Grenze des Schlangenhöhler Waldes zur Nordseite der vorgenannten Parzelle, der Tennisanlage sowie zum Gelände der Ski- und Wanderhütte 	Schlangehöhle, Schlangenhöhler Wald, Pfändertal

L6.02.08

Im Folgenden sind grob die Grenzen Gebietes beschrieben. Die genaue Abgrenzung ist den Landschaftsschutzkarten gem. § 4 zu entnehmen.

Lage	grobe Grenzbeschreibung	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhandene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u. a.
	das Gebiet wird begrenzt:	
südlich Einöd	<ul style="list-style-type: none"> ● im Nordwesten, Norden, und Nordosten durch die Trasse der Landstraße von der B 423 nach Einöd, durch den Weg der von dieser Landstraße südlich der A 8 in östlicher Richtung abzweigend parallel zur A 8 verläuft. ● im Osten durch die Landesgrenze und durch die Bebauung des Rosenhofes ● im Süden durch den Weg vom Rosenhof zum Buchenhof, durch den Weg der östlich des Buchenhofes von diesem Weg in nördlicher Richtung abzweigt, durch den Weg der von dem vorgenannten Weg in westlicher Richtung in Richtung zum Birkenhof abzweigt bis zum Weg der vom Buchenhof Richtung Einöd führt, durch diesen Weg bis zur Abzweigung zum Birkenhof, durch diese Abzweigung zum Birkenhof, durch die Waldgrenze zu den Ackerflächen der Gewanne „In den breiten Äckern“, durch die Gemarkungsgrenze zwischen Einöd und Webenheim 	Am Hundswieser Berg, Erzloch, Im Wasserfall, Dick

**§ 6
Verbote**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen, das Landschaftsbild verunstalten oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 zuwiderlaufen.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen;

3. der Abbau, die Entnahme oder die Einbringung von Bodenbestandteilen, z. B. Steine, Lehm, Sand und Kies, sowie jede Änderung der Bodengestalt, einschließlich der Gewässer, sofern sie nicht zur Erhaltung der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung üblichen naturverträglichen landwirtschaftlichen Nutzungsart dienen;
4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen (einschließlich der Brachestadien), insbesondere Röhrichte, Nass-, Feucht- und Magerwiesen, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Kopfweiden, Streuobstbestände, markante Einzelbäume und Waldbestände, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach-

und Flussabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer;

5. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von besonders geschützten Pflanzen;
6. die Umwandlung von Brach- und Grünland in allen Bereichen, insbesondere im Überschwemmungsbereich von Auen und in allen steilen Hanglagen ab einer Hangneigung von mehr als 12 %;
7. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen;
8. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen (und Straßen) mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen, sowie das Anlegen von Feuerstellen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze;
9. das Reiten außerhalb der dafür vorgesehenen, sowie das Fahrradfahren außerhalb der vorhandenen Wege;
10. das Befahren der Gewässer mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen aller Art;
11. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zwischen dem 15. Februar und dem 30. Juli;
12. das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitdrachen, sowie von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotor oder Raketenantrieb zwischen dem 15. Februar und dem 30. Juli;
13. das Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser einschließlich Drainagen, sofern dies nicht zur Erhaltung der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung üblichen naturverträglichen landwirtschaftlichen Nutzungsart dient;
14. die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, sowie jede sonstige Verunreinigung der Gebiete;
15. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind, oder Wohn- und Gewerbezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Abs. 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern die Handlungen Wirkungen der im Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen vermieden werden können. Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen wird. Dies gilt nicht für Handlungen nach Abs. 2, die gesetzliche Verbote darstellen. In diesen Fällen ist allenfalls eine Befreiung nach § 9 möglich.

§ 7

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 6 Abs. 2 bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- die Errichtung von Weidezäunen sowie ortstüblicher Schutzvorrichtungen zur Abwehr von Wildschäden im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 3 SNG;
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 3 SNG.

Hierzu gehört nicht die Umwandlung von Grünland in Ackerland im Überschwemmungsbereich von Auen und in steilen Hanglagen ab einer Neigung von mehr als 12 %; es sei denn, dass hier nachweislich keine Erosionsschäden entstehen;

- der Rückschnitt oder das abschnittsweise „auf den Stock setzen“ von Hecken, Gebüsch und Kopfweiden im Zeitraum vom 30. September bis 15. Februar, ebenso der Pflegeschnitt von Obstbäumen;
- die rechtmäßig ausgeübte Nutzung bzw. der ordnungsgemäße Betrieb der Grundstücke, Gewässer, Verkehrswege- und -einrichtungen, Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen, Straßen und Wege, sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- Baumaßnahmen für im Boden verlegte querende Ver- und Entsorgungsleitungen; die §§ 11 bis 15 SNG bleiben unberührt;
- die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzwecks, die über die üblichen in § 7 genannten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnungen festgelegt. Die von solchen Einzelanordnungen betroffenen Träger öffentlicher Belange werden von der Festlegung der Maßnahmen angehört.

§ 9

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung erteilt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 6 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 6 Abs. 3 zugelassen oder es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 7, oder es ist eine Befreiung nach § 9 erteilt.

§ 11

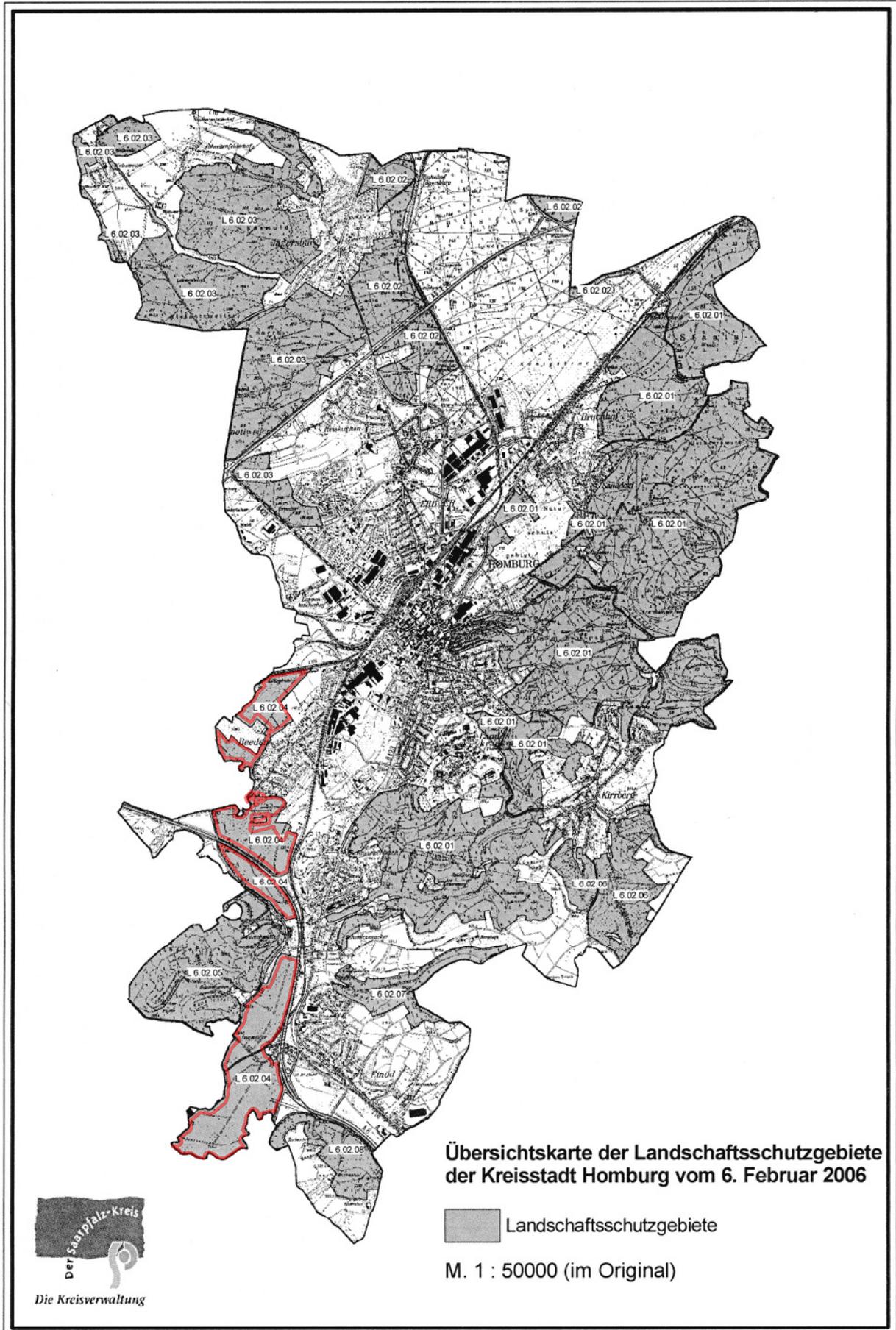
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird für das Gebiet der Kreisstadt Homburg die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im ehemaligen Landkreis Homburg vom 12. Dezember 1973 (Amtsbl. des Saarl., S. 867 ff.) sowie die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im ehemaligen Landkreis St. Ingbert vom 2. Juni 1970 (Amtsbl. des Saarl., S. 631 ff.) aufgehoben.

Homburg, den 6. Februar 2006

Saarpfalz-Kreis
Untere Naturschutzbehörde
Lindemann
Landrat



**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

68

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg

Nach § 7 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg vom 6. Februar 2006 (Amtsbl. S. 309) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Rehlinger

Zusatz Paragraph (§ 7a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 17. März 2016	Nr. 10
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Abkürzung von Schonzeiten im Rahmen des Forschungsprojektes BIEWILD.
Vom 11. März 2016 186

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bliesau bei Beeden“ (L 6609-307). Vom 4. März 2016. . . . 186

Verordnung zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
als Laufbahnbefähigung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 3. März 2016..... 193

Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Vom 22. Febru-
ar 2016 199

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Externe Stellenausschreibung des Entsorgungsverbandes Saar. 203

A. Amtliche Texte

Verordnungen

73 **Verordnung zur Abkürzung von Schonzeiten im Rahmen des Forschungsprojektes BIEWILD**

Vom 11. März 2016

Auf Grund des § 22 Absatz 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), sowie des § 37 Absatz 1 Nummer 2 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2014 (Amtsbl. I S. 118), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1 Zweck

In dem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderten Forschungsprojekt „Biodiversität und Schalenwildmanagement in Wirtschaftswäldern“ (BIEWILD) soll unter der Leitung der Technischen Universität Dresden (Fachrichtung Forstwissenschaften) ein innovatives Bejagungskonzept erprobt werden.

Im Rahmen des Projektes gelten für die Bejagung von Schalenwild geänderte Jagd- und Schonzeiten, um die Wildbestände in relativ kurzen, synchronisierten Jagdzeiten bei gleichzeitiger Verringerung der Störungen für das Wild effektiver bejagen zu können.

In Jagdruhezeiten soll in diesen Jagdrevieren keine Jagd ausgeübt werden, um Beunruhigung des Wildes zu vermeiden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende Jagdbezirke:

1. Eigenjagdbezirk Wendelin von Boch (Britten)
2. Staatlicher Eigenjagdbezirk Bachemer Kammerforst
3. Staatlicher Eigenjagdbezirk Weiten (Lutwinuswald)

§ 3 Jagdzeiten

1. Abweichend von den in § 63 und Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Januar 2000 (DV-SJG, Amtsbl. S. 268), zuletzt geändert durch das Gesetz

vom 19. März 2014 (Amtsbl. I S. 118), festgelegten Jagdzeiten gelten im Geltungsbereich dieser Verordnung folgende Jagdzeiten:

- a) Rotwild
 - aa) Schmaltiere: Vom 1. April bis 31. Mai
 - bb) Schmalspießer: Vom 1. April bis 31. Mai
- b) Rehwild
 - aa) Kitze: Vom 1. August bis 31. August
 - bb) Schmalrehe: Vom 1. April bis 30. April
 - cc) Ricken: Vom 1. August bis 31. August
 - dd) Böcke: Vom 1. April bis 30. April und vom 16. Januar bis zum 31. Januar
2. Im Übrigen bleiben die Jagdzeiten nach § 63 und Anlage 3 DV-SJG unberührt.

§ 4 Geltungszeitraum

Im Geltungsbereich nach § 2 gelten die Jagdzeiten nach § 3 für die Dauer vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2021.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 11. März 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

75 **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bliesau bei Beeden“ (L 6609-307)**

Vom 4. März 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz

besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sankti-

onsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 6,62 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Bliesau bei Beeden“ (L 6609-307) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemarkung Beeden-Schwarzenacker der Stadt Homburg/Saar zwischen der Ortslage Beeden und dem Erbach.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Homburg. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der Lebensraumtypen:

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

der Arten und ihrer Lebensräume:

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)

1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktions-

§ 6**Ausnahmen, Anordnungsbefugnis**

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

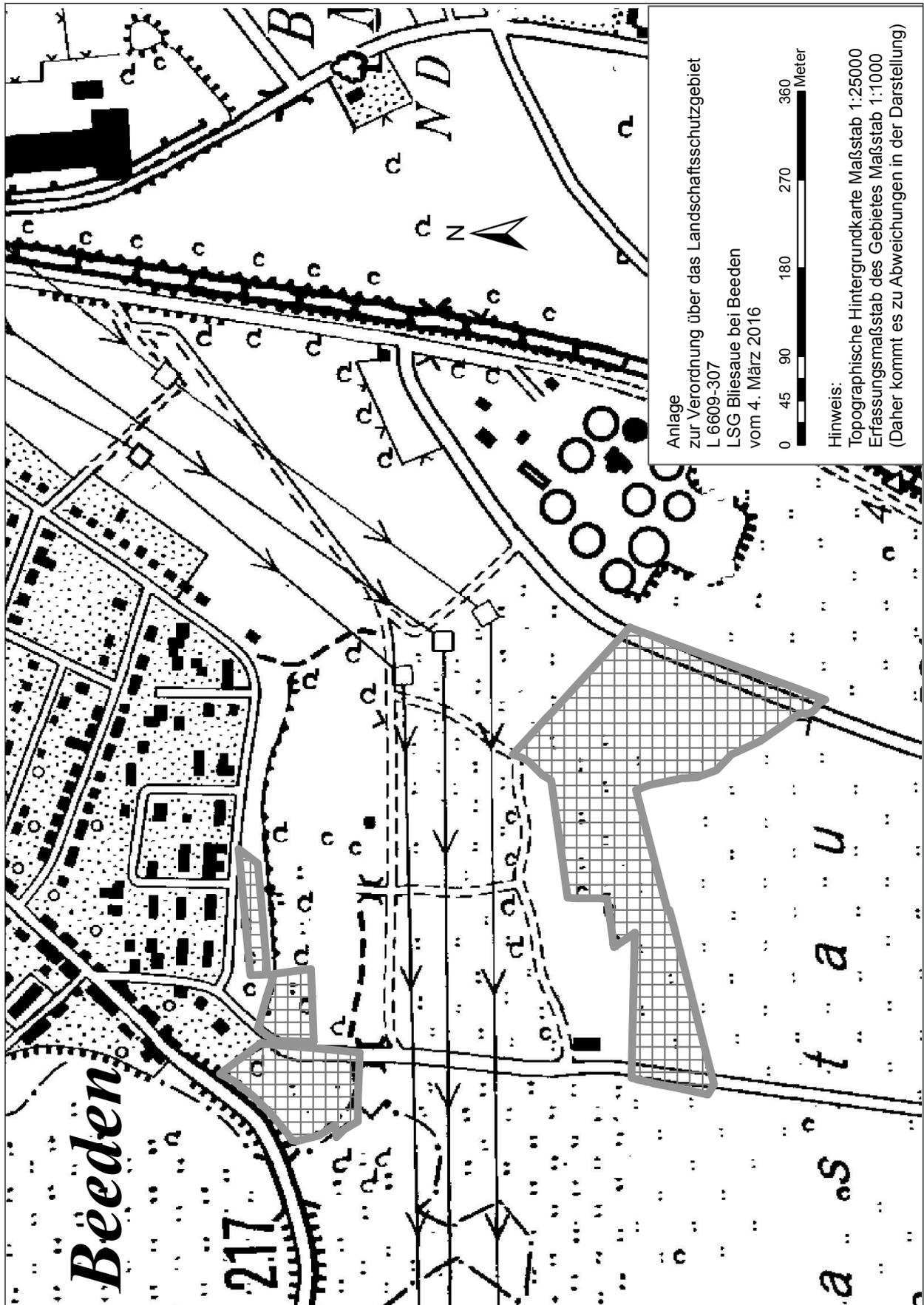
§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg vom 6. Februar 2006 (Amtsbl. S. 309) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 4. März 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Dezember 2017	Nr. 50
------	--	--------

*Wir wünschen allen Abonnenten/Innen und Leser/Innen
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2018.*

Ihr Amtsblatt-Team

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes **Teil I** für das Jahr 2018 ist der **11. Januar 2018**.
Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **3. Januar 2018, 12.00 Uhr**.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Blies" (L 6609-305), Seite
vom 12. Dezember 2017 2092

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1938 Haushaltsbegleitgesetz 2018 (HBeglG 2018). Vom 5. Dezember 2017	1029
Gesetz Nr. 1937 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2018 (Haushaltsgesetz – HG – 2018). Vom 5. Dezember 2017	1033

Gesamtplan mit Haushaltsübersicht.	1041
• Einzelplan 01 Landtag	1163
• Einzelplan 02 Ministerpräsidentin und Staatskanzlei	1186
• Einzelplan 03 Ministerium für Inneres und Sport	1254
• Einzelplan 04 Ministerium für Finanzen und Europa	1357
• Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	1416
• Einzelplan 06 Ministerium für Bildung und Kultur.	1490
• Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	1623
• Einzelplan 09 Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	1704
• Einzelplan 10 Ministerium der Justiz	1834
• Einzelplan 17 Zentrale Dienstleistungen	1925
• Einzelplan 18 Verfassungsgerichtshof	1970
• Einzelplan 19 Rechnungshof	1974
• Einzelplan 20 Baumaßnahmen	1982
• Einzelplan 21 Allgemeine Finanzverwaltung	2018
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Söterbachtal“ L 6408-302. Vom 12. Dezember 2017	2064
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Prims“ (L 6507-301). Vom 12. Dezember 2017	2073
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301). Vom 12. Dezember 2017	2082
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305). Vom 12. Dezember 2017	2092
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland. Vom 11. Dezember 2017	2101
Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung – SGB IX). Vom 12. Dezember 2017	2101
Organisationserlass des Landtages über die Errichtung des Landesinstitutes für präventives Handeln. Vom 14. Dezember 2017	2105
Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Investitionsmaßnahmen an Schulen mit Ganztagsangeboten – Investitionsprogramm Bildung und Betreuung II. Vom 12. Dezember 2017	2105
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Verlagerung der unabhängigen und weisungsfreien Stabsstelle Bergschäden vom Oberbergamt des Saarlandes zum Landtag des Saarlandes	2107
Bekanntmachung der Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen — Stand: 12. Dezember 2017 —. Vom 12. Dezember 2017	2108

320 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305)

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 286 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Blieskastel, Gemarkungen Bierbach, Webenheim, Lautzkirchen, Blieskastel und Neualtheim, in der Gemeinde Gersheim, Gemarkungen Walsheim, Herbitzheim, Bliesdalheim, Gersheim und Reinheim, in der Stadt Homburg, Gemarkungen Beeden-Schwarzenbach, Homburg, Wörschweiler und Einöd, in der Gemeinde Kirkel, Gemarkungen Altstadt und Limbach, der Stadt Neunkirchen, Gemarkung Kohlhof und in der Stadt Bexbach, Gemarkung Niederbexbach.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Jeweils eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Blieskastel, der Gemeinde Gersheim, der Stadt Homburg, der Gemeinde Kirkel, der Stadt Neunkirchen und der Stadt Bexbach. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforder-

derlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

der Lebensraumtypen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit einer Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

der Arten und Ihrer Lebensräume:

1337 Biber (*Castor fiber*)

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

1134 Bitterling (*Rhodeus amarus*)

1163 Groppe (*Cottus gobio*)

1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)

1037 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

1044 Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

1032 Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 027 Silberreiher (*Casmerodius albus*)

A 031 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

A 072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

A 073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

A 074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

A 081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

A 082 Kornweihe (*Circus cyaneus*)

A 084 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

A 140 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

A 151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

A 166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

A 193 Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

A 234 Grauspecht (*Picus canus*)

A 238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*),

und der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 099 Baumfalke (*Falco Subbuteo*)

A 136 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

A 142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

A 210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

A 212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

A 257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

A 260 Schafstelze (*Motacilla flava*)

A 275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

A 337 Pirol (*Oriolus oriolus*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des teils naturnahen Fließgewässerverlaufs und der angrenzenden Biotopkomplexe mit Auenwäldern, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenrieden, feuchtem Grünland und Unterwasservegetation, welche zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beitragen und einer Vielzahl von teils seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum bieten.

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beein-

Seiten 2094-2098 nicht relevant

oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt, S. 1063),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg vom 6. Februar 2006 (Amtsbl. I, S. 309),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar) vom 12. Dezember 1973 (Amtsblatt, S. 867),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Kirkel vom 8. Mai 2000 (Amtsbl. S. 1271),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert vom 2. Juni 1970 (Amtsbl. S. 631),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Stadt Bexbach vom 10. Dezember 2001 (Amtsbl. S. 281)

sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bliesau bei Beeden“ vom 4. März 2016 (Amtsbl. I S. 186) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. Dezember 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

